

Sachen besondere Verfügungen wegen des Fristenlaufs in den Ferien vorbehalten sind, und in Gemäßheit des darüber hieselbst verfassungsmäßig ergangenen Beschlusses verordnet:

daß in den erwähnten Sachen während der am Oberappellationsgericht vom 22. Juli bis 31. August stattfindenden Ferien der Lauf der am Oberappellationsgericht zu beachtenden Fristen gänzlich gehemmt werde“.

2. Nachbewilligung für die Eisenbahnverwaltung.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit der beantragten Nachbewilligung im Gesamtbetrage von Mk 14 600 einverstanden.

3. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Die Bürgerschaft bewilligt die beantragten Mk 15 500 auf das Budget 1879 für außerordentliche Verwendungen „Anlage der Uelzen-Langwedeler Bahn“.

4. Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

Die Bürgerschaft erklärt sich mit den Anträgen des Senats, betreffend die Anlage der Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück einverstanden, bezüglich der Concessionsbedingungen hält sie es aber für dringend wünschenswerth zu Nr. XVIII., daß auch die Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden, und daß die Bestimmungen der Nr. XXVII. ganz in Wegfall kommen. Sie ersucht den Senat ihr hierin beizustimmen und die Annahme dieser Aenderungen Seitens des Unternehmers zu erwirken.

Sollte sich dies als nicht möglich herausstellen, so will sie das Zustandekommen der Pferdeisenbahn davon nicht abhängig sein lassen, und schon jetzt zu der Ertheilung der Concession auch ohne die Aenderungen ihre Genehmigung ertheilt haben.

Mittheilung des Senats

vom 29. November 1878.

1. Ergänzungsbauten an der Uelzen-Langwedeler Eisenbahn.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 27. November d. J. bei.

2. Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück.

So sehr der Senat den Wunsch der Bürgerschaft zu Nr. XVIII. der Concessionsbedingungen theilt, daß auch die Tarife der Genehmigung der Aufsichtsbehörde unterstellt werden möchten, hat er dennoch von einer weiteren Verfolgung desselben Abstand nehmen zu müssen geglaubt, um nicht das Zustandekommen des Unternehmens in Frage zu stellen. Eine Vereinbarung über die fragliche Bestimmung ist nach Bericht der Commission des Senats wegen der Pferdeisenbahn von Walle nach Sebaldsbrück erst nach langwierigen Verhandlungen mit der Unternehmerin, der Tramway Union Company Limited in London, zum Abschluß gelangt, und ist erst, als ein Abbruch der Verhandlungen voranzusehen war, die Genehmigung der Tarife durch die Aufsichtsbehörde aufgegeben. Ein wiederholter Versuch, diese Bestimmung in die Concessionsbedingungen wieder einzustellen, ist deshalb aussichtslos und würde lediglich eine nicht unerhebliche Verzögerung der Anlage veranlassen, sowie eine Benutzung der jetzt herrschenden milden Witterung für die Herstellungsarbeiten verhindern.

Was die Nr. XXVII. der Concessionsbedingungen betrifft, so wird man es zunächst der Erfahrung überlassen können, ob diese Bestimmung, deren Aus-

führung selbstverständlich einer Regelung durch die vorgeordneten Behörden für die in Frage kommenden Beamten bedürfen wird, zu Mißständen Veranlassung giebt, und würde alsdann eine Aufhebung oder Einschränkung jeder Zeit herbeigeführt werden können.

Der Senat hat deshalb in Gemäßheit der Ermächtigung der Bürgerschaft die Concession nunmehr ertheilt.

3. Betrieb der Gas- und Wasserwerke im Jahre 1877.

Der Senat tritt dem Beschlusse der Bürgerschaft vom 20. November d. J. bei und wird demzufolge eine Erhöhung des Gaspreises für Gasmotoren von 12 auf 16 Pfennige mit dem 1. Januar 1879 eintreten lassen.

